



Verbandssatzung

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 16 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Versammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ die Verbandssatzung vom Oktober 2003, Neufassung vom 22.06.2005, mit Beschluss auf ihrer Sitzung am 27.11.2006 neugefasst.

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Der Abwasserzweckverband – nachfolgend AZV – ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Dienstherrenfähigkeit.
- (2) Der AZV führt den Namen „Abwasserzweckverband Aller-Ohre“ und hat seinen Sitz in Flechtingen.
- (3) Das Verbandsgebiet des AZV umfasst die Gebiete der Verbandsmitglieder.
- (4) Der AZV führt ein Dienstsiegel mit seinem Namen.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Gemeinden: Alleringersleben, Bartensleben, Beendorf, Behnsdorf, Berenbrock mit den Ortsteilen Elsebeck und Lössewitz, Belsdorf, Calvörde, Döhren, Eimersleben, Erxleben, Eschenrode, Everingen, Hakenstedt mit dem Ortsteil Groppendorf, Hödingen, Hörsingen, Klüden, Mannhausen, Marienborn, Morsleben, Ostingersleben, Schwanefeld, Seggerde, Siestedt mit den Ortsteilen Klinze und Ribbensdorf, Uhrsleben, Velsdorf, Walbeck, Weferlingen, Zobbenitz.
- (2) Die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder ist zulässig und erfolgt durch Beschluss der Versammlung und entsprechender Änderung des Absatz 1.

§ 3

Aufgaben des Verbandes

- (1) Der AZV hat im Gebiet seiner Mitgliedsgemeinden folgende Aufgaben:
 1. die Schmutzwasserbeseitigung in allen Mitgliedsgemeinden
 2. die Niederschlagswasserbeseitigung in der Gemeinde Döhren.
- (2) Der AZV hat insbesondere
 1. die Aufgaben
 - a) die hierzu erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtungen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern, zu betreiben, zu unterhalten und zu verwalten, sowie
 - b) alle für die Erfüllung seiner Aufgaben sonst notwendigen Maßnahmen durchzuführen,
 - c) den anfallenden Schlamm der Kleinkläranlagen zu beseitigen,
 - d) das in abflusslosen Sammelgruben gesammelte Schmutzwasser zu beseitigen und
 2. alle hiermit verbundenen Befugnisse, einschließlich der Befugnis zum Erlass von Satzungen, Verordnungen und sonstigen Regelungen, auszuüben.
- (3) Der AZV kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen.
- (4) Der AZV kann nach Maßgabe der kommunalrechtlichen Vorschriften Unternehmen in Privatrechtsform unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen.

§ 4

Pflichten der Verbandsmitglieder

- (1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem AZV die Nutzung ihrer öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und sonstiger Grundstücke zur Verlegung von Abwasserleitungen und den dazugehörigen und sonstigen Anlagen unentgeltlich zu gestatten oder zur Erfüllung seiner Aufgaben zur Verfügung zu stellen. Der AZV hat darüber mit seinen Verbandsmitgliedern entsprechende Verträge abzuschließen.



- (2) Die Verbandsmitglieder melden dem AZV rechtzeitig die von ihnen geplanten Maßnahmen, die Folgen für die Aufgabe Abwasserbeseitigung nach sich ziehen und stimmen die Realisierbarkeit mit dem AZV ab.

§ 5

Organe des Verbande

Organe des AZV sind die Verbandsversammlung und der Verbandsgeschäftsführer.

§ 6

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan und besteht aus je einem Vertreter der Mitgliedsgemeinden (Verbandsmitglied). Der Verbandsgeschäftsführer gehört der Verbandsversammlung mit beratender Stimme an. Die Verbandsmitglieder entsenden je einen Verbandsvertreter in die Verbandsversammlung. Für jeden Verbandsvertreter wird ein Stellvertreter entsandt, der den Verbandsvertreter im Falle seiner Verhinderung vertritt. Für sie gelten die Bestimmungen, die für die Verbandsvertreter gelten, analog.
- (2) Die Verbandsvertreter werden durch die Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. Sie sind an Beschlüsse des sie entsendenden Verbandsmitgliedes nicht gebunden.
- (3) Die Verbandsmitglieder sollen dem AZV schriftlich die gewählten Verbandsvertreter unverzüglich namentlich unter Beifügung geeigneter Nachweise über ihre Wahl bzw. Abwahl mitteilen.
- (4) In der Verbandsversammlung hat jeder Verbandsvertreter eine Stimme.
- (5) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und einen Stellvertreter. Er leitet die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er ist ehrenamtlich tätig. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden im Amt.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet alle Angelegenheiten des AZV, soweit nicht dem Verbandsausschuss oder dem Verbandsgeschäftsführer bestimmte

Angelegenheiten zur Entscheidung kraft Gesetzes oder kraft Satzung übertragen sind.

- (2) Die Verbandsversammlung ist insbesondere ausschließlich zuständig für:
1. den Erlass und die Änderung der Verbandssatzung und die Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
 2. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von sonstigen Satzungen des Verbandes,
 3. die Festlegung der Bedingungen für und über die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 4. die Wahl und Abwahl des Verbandsgeschäftsführers,
 5. die Wahl und Abwahl des Vorsitzenden der Verbandsversammlung sowie seines Vertreters,
 6. die Geschäftsordnung,
 7. den Erlass und die Änderung des Wirtschaftsplanes einschließlich des Stellenplanes, der Finanzplanung mit Investitionsprogramm, die Festsetzung der Verbandsumlage, die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen, soweit diese einen Wert von 100.000 EUR überschreiten,
 8. die Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Entlastung des Verbandsgeschäftsführers,
 9. die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes,
 10. die Stellungnahme zum Prüfungsergebnis der überörtlichen Prüfung,
 11. die Festsetzung von allgemein geltenden Abgaben und privatrechtlichen Entgelten,
 12. die Verfügung über Vermögen des AZV, Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken, Schenkungen und Darlehen des AZV, soweit eine Wertgrenze von 50.000 EUR überschritten wird,
 13. die Verpachtung von Unternehmen und sonstigen Einrichtungen des AZV und solchen, an denen der AZV beteiligt ist, sowie die Übertragung der Betriebsführung dieser Unternehmen und Einrichtungen auf Dritte,
 14. die Errichtung, Übernahme, wesentliche Erweiterung bzw. Einschränkung oder Auflösung von Betrieben und Einrichtungen des AZV, die Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen sowie die Umwandlung der Rechtsform von Betrieben und Einrichtungen des AZV,



15. die Aufnahme von Krediten, soweit eine Wertgrenze von 1,5 Mio. EUR überschritten wird, die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie wirtschaftlich gleichzustellender Rechtsgeschäfte,
16. die Bestellung und Abberufung von weiteren Vertretern des AZV in Eigengesellschaften und anderen Unternehmen, an denen der AZV beteiligt ist,
17. Verträge des AZV mit Verbandsvertretern und ihren Stellvertretern sowie dem Verbandsgeschäftsführer und seinem Stellvertreter, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
18. die Bestimmung des Namens, einer besonderen Bezeichnung und des Dienstsiegels des AZV,
19. den Verzicht auf Ansprüche des AZV und den Abschluss von Vergleichen, soweit eine Wertgrenze von 25.000 EUR überschritten wird,
20. Rechtsgeschäfte mit Dritten, soweit diese eine Wertgrenze von 200.000 EUR überschreiten, mit Ausnahme von Zuschlägen zu Vergaben, welche in einem förmlichen Ausschreibungsverfahren nach VOB, VOL oder VOF erfolgen. Hier gilt die Wertgrenze der Ziffer 21,
21. Vergaben, welche in einem förmlichen Ausschreibungsverfahren nach VOB, VOF oder VOL durchgeführt werden und eine Wertgrenze von 1.000.000 EUR überschreiten,
22. die Führung von Rechtsstreitigkeiten von erheblicher Bedeutung oder, wenn sie eine Wertgrenze von 100.000 EUR überschreiten,
23. den Abschluss von Zweckvereinbarungen,
24. sonstige Angelegenheiten, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder Vorschriften dieser Satzung von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind.

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung sollte mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsvertreter dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt. Auf Antrag eines Viertels der Verbandsvertreter ist ein Verhandlungsgegenstand auf

die Tagesordnung spätestens der übernächsten Sitzung der Verbandsversammlung zu setzen. Die Sätze 2 und 3 gelten nicht, wenn die Verbandsversammlung den gleichen Verhandlungsgegenstand innerhalb der letzten sechs Monate bereits verhandelt hat. Die Verhandlungsgegenstände müssen zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören.

- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer einberufen. Die Einberufung hat schriftlich oder elektronisch in angemessener Frist, mindestens jedoch eine Woche vor der Sitzung zu erfolgen. In Notfällen kann die Verbandsversammlung ohne Frist formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.
- (3) Die Einberufung erfolgt unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände; die Tagesordnung und die für die Verhandlung erforderlichen Unterlagen sind beizufügen. Von der Mitteilung und Beifügung ist abzusehen, wenn das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen einzelner entgegenstehen.

§ 9

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung, Abstimmungen, Wahlen

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte der Verbandsvertreter anwesend sind oder wenn alle Verbandsvertreter anwesend sind und keiner eine Verletzung der Vorschriften über die Einberufung rügt.
- (2) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung stellt die Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung zu Beginn der Sitzung fest. Die Verbandsversammlung gilt danach, auch wenn sich die Zahl der Verbandsvertreter im Laufe der Versammlung verringert, als beschlussfähig, so lange nicht ein Verbandsvertreter Beschlussunfähigkeit geltend macht. Dabei zählt der Verbandsvertreter, der die Beschlussunfähigkeit geltend macht, als anwesend.



- (3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird die Verbandsversammlung zur Verhandlung über den gleichen Gegenstand zum zweiten Mal einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Verbandsvertreter beschlussfähig, wenn in der Ladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hierauf hingewiesen wurde.
- (4) Die Verbandsversammlung entscheidet durch Abstimmungen und Wahlen.
- (5) Abstimmungen erfolgen offen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschlussvorschlag oder ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Für Änderungen der Verbandssatzung, die die Aufnahme weiterer Mitglieder und das Ausscheiden eines Mitgliedes sowie die Auflösung des AZV betreffen ist eine Mehrheit von zwei Drittel der satzungsmäßigen Stimmen der Verbandsversammlung erforderlich.
- (7) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Verbandsvertreter widerspricht. Gewählt ist die Person, für die die Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Verbandsvertreter abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Im zweiten Wahlgang ist die Person gewählt, für die die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Ergibt sich im zweiten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los, das der Vorsitzende der Verbandsversammlung zu ziehen hat.

§ 10

Öffentlichkeit der Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner dies erfordern. Über Gegenstände, bei denen diese Voraussetzungen vorliegen, muss nichtöffentlich verhandelt werden. In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit oder, wenn dies ungeeignet ist, in der nächsten öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung bekannt zu geben,

sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen einzelner entgegenstehen.

- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlungen sind rechtzeitig gemäß § 22 Abs. 4 dieser Satzung bekannt zu geben.
- (4) Mitglieder der Verbandsversammlung sowie deren Stellvertreter sind zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten solange verpflichtet, wie sie die Verbandsversammlung nicht von der Schweigepflicht befreit. Dies gilt nicht für Beschlüsse, soweit sie nach Absatz 3 Satz 3 bekannt gegeben worden sind.

§ 11

Niederschrift über Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens die Zeit und den Ort der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die Tagesordnung, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse und das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen enthalten. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung, der Verbandsgeschäftsführer und jeder Verbandsvertreter können verlangen, dass ihre Erklärungen in der Niederschrift festgehalten werden.
- (2) Die Niederschrift muss vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und vom Protokollführer unterzeichnet werden. Sie soll innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung vorliegen.
- (3) Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Verbandsversammlung.
- (4) Einwohnern ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über die öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung zu gestatten.

§ 12

Geschäftsordnung

Das Verfahren in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss regelt die in der Verbandsversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.



§ 13

Verbandsausschuss

- (1) Die Verbandsversammlung bildet zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Verbandsausschuss als ständigen beschließenden Ausschuss. Der Verbandsausschuss ist kein Organ des Verbandes.
- (2) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weiteren fünf von der Verbandsversammlung bestimmten Mitgliedern (Ausschussmitglieder). Vorsitzender des Ausschusses ist der Vorsitzende der Verbandsversammlung.
- (3) Die Verbandsversammlung bestimmt die Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter aus der Mitte der Verbandsvertreter.
- (4) Im Verbandsausschuss hat jedes Ausschussmitglied eine Stimme.

§ 14

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Dem Verbandsausschuss werden folgende Angelegenheiten übertragen:
 - a) die Aufnahme von Krediten bis zu einer Wertgrenze von 1,5 Mio. EUR,
 - b) Rechtsgeschäfte mit Dritten die unter einer Wertgrenze von 200.000 EUR liegen, soweit diese nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsgeschäftsführer vorbehalten sind,
 - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten bei einer Streithöhe von mehr als 30.000 EUR bis 100.000 EUR, es sei denn der Rechtsstreit hat erhebliche Bedeutung,
 - d) Vergaben nach VOB, VOL und VOF über 50.000 EUR bis zu einer Wertgrenze von 1.000.000 EUR, bei über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen im Einzelfall pro Jahr von über 25.000 EUR bis zu 100.000 EUR.
- (2) Der Verbandsausschuss hat der Verbandsversammlung unverzüglich, spätestens zur nächsten Sitzung über die gefassten Beschlüsse zu berichten.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung der Verbandsversammlung vorbehalten ist, sind vom Verbandsausschuss vorzuberaten.

§ 15

Sitzungen und Beschlussfassung des Verbandsausschusses

- (1) Der Vorsitzende der Verbandsversammlung lädt im Einvernehmen mit dem Verbandsgeschäftsführer den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich ein.
- (2) Der Verbandsgeschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verbandsausschusses mit beratender Stimme teil.
- (3) Im übrigen gelten § 8 (Einberufung), § 9 (Beschlussfähigkeit, Abstimmungen und Wahlen), § 10 (Öffentlichkeit) und § 11 (Niederschrift) entsprechend.

§ 16

Verbandsgeschäftsführer, Verwaltung des Zweckverbandes

- (1) Der Verbandsgeschäftsführer vertritt den AZV. Er wird von der Verbandsversammlung für die Dauer von sieben Jahren gewählt und ist hauptberuflich tätig. Eine mehrmalige Wiederwahl ist möglich.
- (2) Die vorzeitige Abwahl des Verbandsgeschäftsführers ist auf Antrag der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung möglich; der Antrag bedarf der Begründung. Der Beschluss über die Abwahl darf frühestens vier Wochen nach Antragstellung erfolgen. Dem Verbandsgeschäftsführer ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Über den Antrag ist ohne Aussprache geheim abzustimmen. Der Beschluss über die Abwahl bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung.
- (3) Die Stelle des hauptamtlichen Verbandsgeschäftsführers ist öffentlich auszuschreiben; davon kann bei einer erneuten Bestellung durch Beschluss mit der Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmzahl der Verbandsversammlung abgesehen werden. Die Verbandsversammlung trifft eine Vorauswahl zur Feststellung der Befähigung der Bewerber.



- (4) Er leitet die Verwaltung des Zweckverbandes, erledigt in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung und entscheidet in Angelegenheiten, die ihm durch Verbandssatzung oder durch Beschluss der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses zugewiesen sind. Er ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter, höherer Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet:
 - In Geschäften der laufenden Verwaltung, auch solche mit finanziellen Auswirkungen, wenn sie eine Wertgrenze von 25.000 EUR nicht übersteigen.
 - In Rechtstreitigkeiten bis zu einer Wertgrenze von 30.000 EUR pro Einzelfall, es sei denn, der Rechtsstreit hat erhebliche Bedeutung,
 - Vergaben nach VOB, VOL und VOF bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR im Rahmen des bestätigten Wirtschaftsplanes,
 - Über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen bis zu 25.000 EUR.
- (6) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verbandsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsgeschäftsführer an Stelle der Verbandsversammlung bzw. des Verbandsausschusses.
- (7) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet diejenigen Angelegenheiten des AZV, die nicht der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss vorbehalten sind.
- (8) Der Verbandsgeschäftsführer beauftragt einen Mitarbeiter des Verbandes mit seiner Vertretung.
- (9) Der Verbandsgeschäftsführer entscheidet über die Einstellung, Ernennung und Entlassung der Beamten sowie Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Arbeitnehmern.
- (10) Die Verbandsversammlung kann jede Angelegenheit, die sie dem Verbandsgeschäftsführer übertragen hat, für den Einzelfall an sich ziehen, solange der Verbandsgeschäftsführer noch nicht entschieden hat.

§ 17

Auslagenersatz, Verdienstaufschlag, Aufwandsentschädigung

Die Verbandsvertreter, Ausschussmitglieder und ihre Stellvertreter sowie der Vorsitzende der Verbandsversammlung und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. Das Nähere wird durch die Entschädigungssatzung geregelt.

§ 18

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für den AZV gelten die Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe unmittelbar, im Übrigen die Vorschriften für Gemeinden über die Haushaltswirtschaft sowie Unternehmen und Beteiligungen entsprechend.
- (2) Für die örtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Ohrekreis zuständig.

§ 19

Finanzbedarf

- (1) Zur Deckung seines Finanzbedarfes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung sowie als Gegenleistung für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen erhebt der AZV Abgaben aufgrund von Satzungen.
- (2) Für Aufwendungen des Verbandes, die nach gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere durch das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt oder durch Beschlüsse der Verbandsversammlung, nicht durch spezielle Entgelte, sonstige Einnahmen und Erträge den Liquiditätsbedarf des Erfolgsplanes oder des Vermögensplanes abdecken, wird eine Umlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben. Die Umlagenhöhe und dessen Verteilung auf die Verbandsmitglieder werden im Wirtschaftsplan des Verbandes festgesetzt. Die Höhe der vom einzelnen Verbandsmitglied zu tragenden Umlage bemisst sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahl des Verbandsmitgliedes zu der Gesamteinwohnerzahl des AZV. Es ist die Einwohnerzahl maßgeblich, die das Landesamt für Statistik zum 31.12. des vorletzten Jahres ermittelt hat.



§ 20

Auflösung des Verbandes, Ausschluss von Verbandsmitgliedern und Austritt

- (1) Der AZV kann aufgelöst werden, wenn die Verbandsaufgaben entfallen sind oder durch den AZV nicht mehr zweckmäßig erfüllt werden können oder der Fortbestand aus anderen Gründen des öffentlichen Wohls nicht länger erforderlich ist.
- (2) Im Fall der Auflösung des AZV findet eine Abwicklung statt. Hierzu wählt die Verbandsversammlung drei Beauftragte. Die Vermögensauseinandersetzung ist in einem Auseinandersetzungsvertrag zu regeln. Dieser soll sich – wenn sich die Verbandsmitglieder nicht anders einigen – an folgenden Grundsätzen orientieren. Die Anlagen werden den Verbandsmitgliedern übereignet, auf deren Gebiet sie liegen. Die Anlagen, die von mehreren Verbandsmitgliedern gemeinsam genutzt werden, werden - soweit rechtlich möglich - anteilig in dem Verhältnis der Nutzung übertragen. Das danach verbleibende Vermögen und die Verbindlichkeiten sind von den Verbandsmitgliedern im gleichen Verhältnis zu übernehmen, in dem das Anlagevermögen übertragen wird. Das gleiche gilt für den Besoldungs-, Vergütungs- und Versorgungsaufwand. Die Auflösung ist vom AZV unter Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche öffentlich bekannt zu machen. Der AZV gilt nach seiner Auflösung als fortbestehend, soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Soweit mehrere Verbandsmitglieder nach der Auflösung Anlagen gemeinsam nutzen, haben sie die gemeinsame Nutzung zu regeln.
- (3) Im Falle von nachhaltigem verbandsschädlichem Verhalten kann ein Ausschluss einzelner Mitglieder aus dem Verband erfolgen. Das ausgeschlossene Mitglied hat entsprechend den Regelungen über die Auflösung des Verbandes einen entsprechenden Anteil am Vermögen und an den Schulden des Verbandes zu übernehmen.
- (4) Die Kündigung (Austritt eines Verbandsmitgliedes) ist zum Schluss eines Wirtschaftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt 2 Jahre zum Ende des Wirtschaftsjahres. Die Kündigung bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des Mitgliedes. § 20 Abs.3 Satz 2 gilt entsprechend.

- (5) Ein Verbandsmitglied kann die Mitgliedschaft im AZV jederzeit aus wichtigem Grund kündigen. Ein wichtiger Grund soll dann vorliegen, wenn dem kündigenden Verbandsmitglied unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund in diesem Sinne könnte z. B. vorliegen, wenn die Entsorgungsaufgaben für das kündigende Verbandsmitglied durch den AZV ohne zureichenden Grund vernachlässigt werden.
- (6) Die Auflösung des AZV oder der Ausschluss oder der Austritt eines Verbandsmitgliedes bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Auflösung ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 22

Bekanntmachungen

- (1) Alle Bekanntmachungen - mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses (siehe Absatz 4) - erfolgen im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen.
- (2) Wirtschaftspläne werden mit ihren wesentlichen Festsetzungen sowie den erforderlichen Genehmigungen der Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls nach den Vorgaben in Absatz 1 bekannt gemacht. Wesentliche Festsetzungen sind:
 - Erträge und Aufwendungen im Erfolgsplan,
 - Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan,
 - Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung),
 - die vorgesehene Ermächtigung zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung),
 - Höchstbetrag der Kassenkredite,



- Umlagebedarf, dessen Verteilerschlüssel und den auf jedes Verbandsmitglied entfallenden Umlagenanteil.

Im Übrigen wird der Wirtschaftsplan in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“, Im Grund 10, 39345 Flechtingen zur Einsichtnahme für die Dauer von 7 Tagen ausgelegt.

- (3) Eignen sich bekannt zu machende Unterlagen auf Grund ihrer Beschaffenheit (z. B. Pläne, Karten und Zeichnungen u. ä.) nicht zur Bekanntmachung nach Absatz 1, so wird deren Bekanntmachung durch Auslegung in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“, Im Grund 10, 39345 Flechtingen ersetzt. Die Dauer der Auslegung beträgt 3 Wochen, sofern nicht Rechtsvorschriften einen anderen Zeitraum bestimmen. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt hingewiesen.
- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erfolgen für die Gemeinde Marienborn über Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde Marienborn, Standort: Gemeindeplatz 63 und Bahnhofssiedlung 12 und für alle übrigen Gemeinden in der „Ohrekreis Volksstimme, Ausgabe Haldensleber Rundschau - Wolmirstedter Kurier“.

§ 23

Schlussbestimmung, Salvatorische Klausel und Inkrafttreten

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die allgemeinen kommunalrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß.
- (2) Diese Satzung tritt ab dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung des AZV „Aller-Ohre“ vom 22.06.2005 außer Kraft.

Flechtingen, den 27.11.2006

gez. Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin



**1. Änderung der Verbandssatzung
des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“
vom 22.06.2005, zuletzt geändert durch die
Neufassung vom 27.11.2006 (Verbandssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 16 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. LSA S. 522), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Aller-Ohre“ in ihrer Sitzung am 24.09.2007 folgende Änderung der Verbandssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
Für die örtliche und überörtliche Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Börde zuständig.

§ 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:
Alle Bekanntmachungen - mit Ausnahme der Bekanntmachung von Zeit, Ort, und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses (siehe Absatz 4) - erfolgen unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Abwasserzweckverbände „Aller-Ohre“, „Nördliche Börde“, „Spetze“ und Heidewasser GmbH sowie Wasserverband Haldensleben, soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen.

§ 22 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ in der Wasser-Abwasser-Zeitung (WAZ regional), Herausgeber: Abwasserzweckverbände „Aller-Ohre“, „Nördliche Börde“, „Spetze“ und Heidewasser GmbH sowie Wasserverband Haldensleben, hingewiesen.

§ 22 Abs. 4 erhält folgende Fassung:
Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses erfolgen für die Gemeinde Marienborn über Aushänge in den Schaukästen der Gemeinde Marienborn, Standort: Gemeindeplatz 63 und Bahnhofsiedlung 12 und für alle übrigen Gemeinden in der „Haldensleber Volksstimme, Teil: Haldensleber Rundschau“.

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese Satzungsänderung tritt ab dem Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Flechtingen, 24.09.2007

gez. Silbermann
Verbandsgeschäftsführerin